

Deutscher Anglerverband Landesverband Berlin e.V.

Mitglied im :Deutschen Angelfischerverband e.V.
Landesanglerverband Brandenburg e.V.,
Motoryachtverband Berlin e.V.



DAV Landesverband Berlin e.V., Hausburgstraße 13, 10249 Berlin

Hausburgstraße 13
10249 Berlin-Friedrichshain

Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr
und Klimaschutz
- II B 13 -
10179 Berlin

☎ 030 / 42 71 728
☎ 030 / 42 80 80 99
Bankverbindung
Berliner Sparkasse
IBAN:
DE28100500001543400015
St.Nr. 27/663/55532

Berlin, 18.06.2020

Entwurf der Zweiten Verordnung zur Änderung der Berliner LFischO Stellungnahme nach § 39 GGO II der Berliner Verwaltung

Sehr geehrte Frau Senatorin Günther, sehr geehrte Frau Pätzold,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen Bezug auf Ihr Anhörungsschreiben vom 30.04.2020, in welchem uns Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem überarbeiteten Entwurf der Zweiten Verordnung zur Änderung der Berliner Landesfischereiereiordnung (Stand: 06.04.2020) eingeräumt wird.

Zu dem uns übersandten Entwurf der Zweiten Verordnung zur Änderung der Berliner Landesfischereiereiordnung (Stand: 06.04.2020) (im Weiteren: LFischO) nehmen wir nachfolgend Stellung, wobei sich unsere Stellungnahme schwerpunktmäßig auf die beabsichtigten Regelungen zum Verbot des Zurücksetzens nach dem Fang (s.u. Ziff. 2.), dem Verbot der Hälterung von mit der Handangel gefangenen Fischen (s.u. Ziff. 3.), dem Verbot des Anfütterns von Fischen außerhalb von Angelveranstaltungen (s.u. Ziff., 4.) sowie der Genehmigungspflicht von Angelveranstaltungen (s.u. Ziff. 5.) bezieht.

Im Einzelnen:

1. Vorbemerkung

Der DAV Landesverband Berlin e.V. ist mit derzeit rd. 8.500 Mitgliedern, also Anglerinnen und Anglern, in seinen acht Bezirksverbänden und 180 Vereinen die größte Anglerorganisation in dieser Region und seit der Gründung des Deutschen Anglerverbandes 1954 in Berlin präsent. Er sorgt sich mit seinen ehrenamtlich tätigen Funktionären im Landesverband und in den Vereinen um eine für jeden Angler gleichermaßen zufriedenstellende Ausübung des Angelns als Freizeit- und Erholungsgestaltung.

Präsident: Klaus-Dieter Zimmermann – **Vizepräsident für Organisation:** Dettlef Schmidt –
Vizepräsident für Sport und Freizeit: Lutz Marquard
Schatzmeister: Guido Fischer

Zudem trägt der DAV Landesverband Berlin e.V. als Pächter von Fischereirechten Verantwortung für die hegerische Bewirtschaftung zahlreicher Gewässer im Land Berlin. Dieser Verantwortung wird der Verband über diverse Maßnahmen der Hege und Pflege der Gewässer und deren Fischbestände gerecht. Eingebunden darin sind auch Aktivitäten der dem Verband angeschlossenen Mitgliedsvereine und der darin organisierten Anglerinnen und Angler in Berlin.

Ein wesentlicher Teil der Kinder- und Jugendarbeit des DAV Landesverband Berlin e.V. findet in dem eigens für diesen Zweck angeschafften Jugendzentrum in Pankow-Heinersdorf statt. Ein Betreuersteam vermittelt Kenntnisse und Erfahrungen dieser naturnahen Freizeitgestaltung an wissbegierige Kinder und Jugendliche. Jedes Jahr wird ein Internationales Kinder- und Jugendcamp mit dem polnischen Anglerverband organisiert, an welchem die Berliner Kinder und Jugendlichen teilnehmen.

Sollten die beabsichtigten Änderungen der LFischO tatsächlich umgesetzt werden, würde dieses nicht nur nach unserer Auffassung, sondern auch nach der Auffassung von führenden Wissenschaftlern, die auf dem Gebiet der Angelfischerei und deren sozialen, ökologischen und transdisziplinären Aspekten forschen und lehren, das Ende des Friedfischangelns in Berlin bedeuten. Dieses wiederum hätte gerade die umgekehrte Folge dessen, was der Verordnungsgeber mit der LFischO auch schützen wollte, nämlich die Sicherung und die Artendiversität des Fischbestandes in Berliner Gewässern, der Gewässerschutz und nicht zuletzt der Tierschutz und Artenschutz (vgl. auch § 1 Abs. 1 LFischG).

Diese umfassenden und kontraproduktiven Auswirkungen scheint der Verordnungsgeber in seinem Entwurf nicht erkannt zu haben. Somit handelt es sich bei den angesprochenen Änderungen auch nicht etwa, wie es in der Begründung (S. 7) zum VO-Entwurf heißt, um „redaktionelle als auch materiell-rechtliche Klarstellungen und Anpassungen“, sondern um einen tiefen Eingriff in das Angeln, wie es bislang in Berlin ausgeübt worden ist und weiterhin in den anderen Bundesländern ausgeübt wird.

2. Verbot des Zurücksetzens nach dem Fang (Art. I Nr. 1 VO-Entwurf)

Ausweislich des VO-Entwurfs soll dem § 9 LFischO ein Absatz 3 mit folgendem Inhalt angefügt werden:

„Das Zurücksetzen eines Fisches, Rundmaules, Krebses oder einer Muschel nach dem Fang ohne vernünftigen Grund ist verboten.“

Hierzu nehmen wir wie folgt Stellung:

a) Rechtliche und sachliche Gründe für die Streichung der Regelung

Die Intention des Verordnungsgebers für die in Rede stehende Regelung, die letztlich eine Pflicht zum Zurücksetzen eines geangelten Fisches konstatiert, ist nicht nachvollziehbar und wird insbesondere auch nicht aus der Begründung zum VO-Entwurf (dort Seite 11 oben) verständlicher. Die Regelung ist vielmehr geeignet, mehr Rechtsunsicherheit als Rechtssicherheit zu schaffen.

Bereits der Hinweis in der Begründung zum VO-Entwurf auf das Tierschutzgesetz (TierSchG) ist ungenau und rechtlich nicht haltbar. Hierzu muss zunächst ein Blick auf die für das Angeln maßgeblichen Regelungen im TierSchG geworfen werden.

§ 1 S. 2 TierSchG konstatiert:

„Niemand darf einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen.“

§ 4 TierSchG regelt die Tötung von Wirbeltieren u.a. wie folgt:

§ 4 Abs. 1

„Ein Wirbeltier darf nur unter wirksamer Schmerzausschaltung (Betäubung) in einem Zustand der Wahrnehmungs- und Empfindungslosigkeit oder sonst, soweit nach den gegebenen Umständen zumutbar, nur unter Vermeidung von Schmerzen getötet werden.

Ist die Tötung eines Wirbeltieres ohne Betäubung im Rahmen weidgerechter Ausübung der Jagd oder auf Grund anderer Rechtsvorschriften zulässig oder erfolgt sie im Rahmen zulässiger Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen, so darf die Tötung nur vorgenommen werden, wenn hierbei nicht mehr als unvermeidbare Schmerzen entstehen. Ein Wirbeltier töten darf nur, wer die dazu notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten hat.“

§ 17 TierSchG konstatiert einen Straftatbestand mit folgendem Inhalt:

§ 17 TierSchG

Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. ein Wirbeltier ohne vernünftigen Grund tötet oder

2. einem Wirbeltier

a) aus Rohheit erhebliche Schmerzen oder Leiden oder

b) länger anhaltende oder sich wiederholende erhebliche Schmerzen oder Leiden zufügt.

Soweit die Begründung zum VO-Entwurf einen Ansatz für die in Rede stehende Regelung des grundsätzlichen Tötungsgebotes in dem Tierschutzgesetz selbst sieht, lässt sich ein solcher dem Tierschutzgesetz gerade nicht entnehmen, sodass bereits in dieser Hinsicht deutlich wird, dass die beabsichtigte Regelung nicht die erforderliche Kohärenz mit dem TierSchG aufweist.

Die neue Regelung im VO-Entwurf konstatiert ein Tötungsgebot gefangener Fische mit Ausnahmeverbehalt („ohne vernünftigen Grund“). Die Regelungen des Tierschutzgesetzes beinhalten Tötungsverbote mit Ausnahmeverbehalt. Eine ausdrückliche Tötungspflicht regelt das TierSchG gerade nicht. Somit kann der Verordnungsgeber zur Begründung seiner beabsichtigten Regelung nicht auf die Regelungen des Tierschutzgesetzes verweisen, da diese gerade etwas im Grundsatz Gegensätzliches regeln.

Auch im Übrigen ist die beabsichtigte Regelung, die ja ausweislich der Begründung zur Klarstellung erfolgen soll, wenig hilfreich, da sie nichts klarstellt, sondern vielmehr die gefestigte Rechtsprechung der Verwaltungs- und Strafgerichte zum Tierschutzgesetz in Verbindung mit dem Angeln konterkariert.

So heißt es etwa bspw. in dem aktuellen Kommentar von Erbs/Kohlhaas zu § 17 TierSchG:

„Waidgerechte Fischerei zur Gewinnung von Nahrung hat einen vernünftigen Grund. Er trägt auch dann den Fang, wenn sich beim Anlanden herausstellt, dass der Angler den Fisch zurücksetzen muss oder gemessen am Zweck des Fangs sinnvollerweise zurücksetzt (Schutz juveniler „untermäßiger“ Tiere nach Landesfischereigesetz oder Vereinsbestimmung, nicht zum Verzehr geeignete Tiere, ökologische oder für die Hege wertvolle Exemplare).“

Somit wird deutlich, dass die Einschränkung des „vernünftigen Grundes“ im TierSchG weitergeht, als es der Verordnungsgeber in der in Rede stehenden Regelung zum Ausdruck bringt.

§ 9 Abs. 1 LFischO regelt ein Gebot, den gefangenen Fisch zurückzusetzen, nämlich wenn es sich um einen untermäßigen oder während der Schonzeit gefangenen Fisch handelt. Weitere Regelungen in der LFischO, wonach gefangene Fische zurückzusetzen sind, ergeben sich z.B. aus § 18 Abs. 4 S. 1 LFischO.

Aber entsprechende Gebote zum Zurücksetzen der Fische in der LFischO sind nicht ausschließlich im Sinne eines „vernünftigen Grundes“ für das Zurücksetzen von Fischen, wie bspw. die oben zitierte Kommentierung von Erbs/Kohlhaas zum TierSchG zeigt. Danach dürfen auch „nicht zum Verzehr geeignete Tiere, ökologische oder für die Hege wertvolle Exemplare“ zurückgesetzt werden, ohne dass dieses vom Vorliegen eines „wichtigen Grundes“ im Sinne des TierSchG nicht mehr gedeckt sei.

Als Beispiel:

Wird im Rahmen der erlaubten Angelei ein Fisch gefangen, der zwar nicht explizit nach der LFischO geschützt ist, aber aus Hegegründen – etwa weil es sich um ein ausgewachsenes, großes Exemplar einer selteneren Art handelt – wieder zurückgesetzt wird, kann in solchen Fällen nicht das Tötungsgebot greifen. Vielmehr hat der Angler einen Beitrag im Sinne der allgemeinen Hegepflicht, wie sie aus § 1 des Berliner Landesfischereigesetzes (LFischG) hervorgeht („Erhaltung der Fischbestände in ihrer Artenvielfalt und natürlichen Artenzusammensetzung“), geleistet, was einen „vernünftigen Grund“ für das Zurücksetzen von Fischen darstellt.

Zusammengefasst gibt es aus hegerischer und anglerischer Sicht nach unserer Auffassung sehr wohl gewichtige Gründe, um gefangene und überlebensfähige Fische wieder in das Fanggewässer zurückzusetzen. Neben rechtlichen Vorschriften über die Pflicht zum Zurücksetzen (ganzjährig geschützte Fischarten, Schonzeitregelungen und Mindestmaßvorschriften für bestimmte Fischarten etc.), sollte auch der Grund für den Angler gesehen werden, warum er Fische fangen will. Wir sehen es ebenso als triftigen Grund an, Fische für den Verzehr zu fangen, dass also Angler mit einer bestimmten Verwertungsabsicht an das Angelgewässer gehen. Wir vertreten aber auch den Standpunkt, dass nicht zwingend jeder gefangene Fisch getötet und verwertet werden muss. So muss es dem einzelnen Angler freigestellt sein, einen unbeabsichtigt gefangenen und für die Verwertung nicht vorgesehenen Fisch wieder zurückzusetzen. Gründe dafür gäbe es, sei es, dass er diesen Fisch nicht verwerten will oder kann, weil der

Fisch beispielsweise eine Größe erreicht hat, so dass dieser Fisch besser für die Reproduktion seiner Art im Gewässer verbleiben sollte oder er auch nicht mehr für die Verwertung in der Küche geeignet ist.

Deshalb sehen wir es im Rahmen unserer Hegeverpflichtung zur Erhaltung eines artenreichen heimischen Fischbestandes als geboten, das Zurücksetzen von mit der Handangel gefangenen Fischen nicht pauschal zu verbieten.

Auch in rechtlicher Hinsicht bleibt unter Berücksichtigung der Vorgaben des Tierschutzgesetzes und der LFischO für eine Regelung, wie sie hier geplant ist, kein Raum, da sie den Formulierungen des Tierschutzgesetzes zuwiderläuft und mehr Unklarheiten schafft als beseitigt, was bereits dem Bestimmtheitsgebot als Ausfluss des Rechtsstaatsgebotes im Sinne von Art. 20 GG widerspricht.

b) Eigener Formulierungsvorschlag

Unter Berücksichtigung aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse und Studien halten wir eine Änderung der bestehenden Regelungen wie nachfolgend skizziert eher für geeignet, um dem Schutzbedürfnis der einheimischen Fischfauna gerecht zu werden und diese nachhaltig für kommende Generationen zu sichern:

„Der Angler hat sofort nach dem Fang eines maßigen Fisches zu entscheiden, ob er diesen zurücksetzen oder sich aneignen und verwerten will. Soll der Fisch zurückgesetzt werden, so hat dies unmittelbar nach dem Lösen des Hakens zu geschehen. Fische, die entnommen und verwertet werden sollen, sind unmittelbar nach dem Fang weidgerecht zu töten oder vorübergehend, längstens bis zum Ende des Fangtages in dazu geeigneten Setzkeschern schonend zu hältern. Das gezielte Angeln auf kapitale Fische, mit dem ausschließlichen Ziel, Maße und Masse der gefangenen Fische zu dokumentieren und sie anschließend in das Gewässer zurückzusetzen, ist verboten.“

Mit dieser von uns vorgeschlagenen Regelung wird der auch aus unserer Sicht nicht vertretbaren „Trophäenfischerei“ eine deutliche Grenze gesetzt.

3. Verbot der Hälterung von mit der Handangel gefangenen Fischen (Art. I Nr. 4 VO-Entwurf)

Ausweislich des VO-Entwurfs soll in § 14 LFischO der Absatz 3 wie folgt neu gefasst werden:

„Mit der Handangel gefangene Fische dürfen nicht gehältert werden.“

Hierzu nehmen wir wie folgt Stellung:

In der bisherigen Angelpraxis unseres Verbandes und seiner Mitglieder war es üblich, dass überwiegend für die Verwertung bestimmte Fische nach deren Fang mit der Handangel in geeigneten Setzkeschern längstens bis zum Ende des Angelns gehältert werden. Hierbei werden nur solche Setzkescher verwendet, die eine entsprechende Größe aufweisen, so dass sie dem Tierschutzaspekt hinreichend Rechnung tragen.

Wissenschaftliche Erkenntnisse belegen, dass die ordnungsgemäße Hälterung von geangelten Fischen in geeigneten Setzkeschern nur mit verhältnismäßig geringen, tierschutzrechtlich vertretbaren Belastungen der Fische verbunden ist. Auch bleibt bei ordnungsgemäßer Hälterung der Fische im Setzkescher die Qualität des Fischfleisches am Besten erhalten. Zu diesem Ergebnis kommt bspw. ein ausführliches Gutachten von Prof. Dr. Kurt Schreckenbach, Institut für Binnenfischerei e.V., Potsdam-Sacrow, aus dem Jahr 1999. In diesem Gutachten wird u.a. zusammengefasst ausgeführt,

„dass aufgrund von durchgeführten Verhaltensstudien und Videodokumentationen festgestellt wird, dass sich geangelte Fische ohne nachweisbare Belastungen und Schädigungen rasch an die Setzkescherhälterung gewöhnen. In niederländischen Arbeiten wurde festgestellt, dass die Lebendhälterung im Setzkescher im Vergleich zu ungehälterten Fischen keinen wesentlichen Einfluss auf das weitere Wachstum und Überleben von Plötzen, Rotfedern, Bleien und Karpfen in den nachfolgenden 2 Monaten hat. Untersuchungen zum Verderb des Fischfleisches in Hessen zeigten die große Bedeutung der Lebendhälterung im Setzkescher zur Erhaltung der Lebensmittelqualität der Fische. Prof. Dr. Schreckenbach konnte im Institut für Binnenfischerei e. V. Potsdam Sacrow bei einer Vielzahl von Plötzen, Rotfedern und Regenbogenforellen nachweisen, dass die ordnungsgemäße Setzkescherhälterung der geangelten Fische mit verhältnismäßig geringen, tierschutzrechtlich vertretbaren Belastungen verbunden ist und die Lebensmittelqualität der Fische im Setzkescher besser als in der Kühlbox erhalten bleibt. Deutliche Stressreaktionen der gehälterten Fische, wie z. B. die Erhöhung des Blutzucker- und Milchsäuregehaltes, in den ersten 4 Stunden liegen innerhalb des normalen physiologischen Anpassungsbereiches der Fische und sind mit Belastungen vergleichbar, wie sie auch in den natürlichen Gewässern bei der Flucht vor Raubfischen oder fischfressenden Vögeln auftreten. Sie dienen der Anpassung an die Bedingungen und klingen im Verlaufe einer 8-stündigen Hälterung wieder deutlich ab. Negative Folgewirkungen lassen sich nicht feststellen.“

Die in der Begründung zum Verordnungsentwurf u.a. enthaltene Erklärung, dass Fische nach dem Fang auch in geeigneter Form anderweitig aufbewahrt werden können, muss demgemäß bestritten werden. Selbst Kühlboxen sind weniger geeignet, da sie beim Hinzufügen weiterer gefangener Fische laufend geöffnet werden müssen und der Kühleffekt dadurch verloren geht. (vgl. Gutachten Prof. Dr. Schreckenbach) Vielmehr liegt es nahe, dass aus gesundheitspolitischer Sicht eine Hälterung der leicht verderblichen Ware Fisch vorzuziehen ist. Fischeiweiße verderben bei nicht konsequent eingehaltener Kühlkette nach kurzer Zeit. Hier ist ein Zeitraum von maximal 4 Stunden bis zum Einsetzen der chemischen Zersetzungsprozesse sicher noch relativ großzügig angenommen. Unter Berücksichtigung der sommerlichen Temperaturen der letzten Jahre ist eine sinnvolle Lagerung getöteter und versorgter Fische während eines Angeltages für den Angler nahezu unmöglich.

Die beabsichtigte Regelung ist in tierschutzrechtlicher Hinsicht bereits nicht geeignet und würde gleichfalls dem Gesundheitsschutz des Konsumenten zuwiderlaufen. Die ernährungsphysiologisch wertvolle „Ware“ Fisch würde zwangsläufig zu einer potentiellen gesundheitlichen Gefahr werden. Insoweit stellt sich die beabsichtigte Regelung, die in die Grundrechte der Anglerinnen und Angler eingreift, als unverhältnismäßig dar.

Der Entwurf übersieht zudem, dass es bislang üblich ist, bei Angelveranstaltungen zur Erfüllung der Hegepflicht im Sinne von § 23 Abs. 3 Nr. 2 LFischO die gefangenen Fische zu hältern und nach Ende der Veranstaltung mit entsprechenden Fachtransporten als Lebendbesatz in andere Gewässer zur Bestandsauffrischung umzusetzen, die einen – etwa **durch Ausstückung, Hochwasser oder anderweitige Beeinträchtigungen**–geschädigten Fischbestand aufweisen.

Diese wichtige Funktion in Erfüllung der Hegepflicht wäre nicht mehr umsetzbar, wenn es ein generelles Hälterungsverbot für mit der Handangel gefangene Fische geben würde.

Zusammenfassend ist somit festzuhalten, dass die beabsichtigte Regelung in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht keinen Bestand haben kann und daher zu streichen ist. Vielmehr haben sich die bestehenden Regelungen des § 14 LFischO in der derzeit geltenden Fassung bewährt, sie sind aus unserer Sicht nicht zu beanstanden und bedürfen keiner Anpassung.

4. Verbot des Anfütterns von Fischen außerhalb von Angelveranstaltungen (Art. I Nr. 5 b) VO-Entwurf)

Ausweislich des VO-Entwurfs soll in § 18 LFischO nach Abs. 3 folgender Absatz 4 neu eingefügt werden:

„Das Anfüttern von Fischen außerhalb von Angelveranstaltungen ist verboten. Bei Angelveranstaltungen dürfen Fische nur unter Beachtung der in der Hegefischgenehmigung gestatteten Menge limitiert angefüttert werden.“

Hierzu nehmen wir wie folgt Stellung:

Sollte die in Rede stehende Regelung zum Anfütterverbot in Kraft treten, würde dieses einem Verbot des Friedfischangelns gleichkommen. Dieses hätte zur Folge, dass der Gesetzeszweck in § 1 LFischG sowohl hinsichtlich des Hegeauftrags des LFischG für Natur und Umwelt (Abs. 1) als auch hinsichtlich der Erhaltung der ordnungsgemäßen Fischerei als Teil der Kulturgeschichte und aus Gründen der Freizeit- und Erholungsgestaltung (vgl. Abs. 2), die auch die Angelfischerei umfasst (vgl. § 1 Abs. 3 LFischG), unterlaufen werden würde. Somit verstößt diese beabsichtigte Regelung gegen höherrangiges Recht und ist damit nicht verfassungskonform (vgl. Driehaus, VvB, Art. 64 Rn. 8). Im Einzelnen:

a) Bedeutung des Anfütterns für das Friedfischangeln

Friedfischangeln ohne Anfüttern macht – anders als beim Raubfischangeln – keinen Sinn, da die Fische nicht zu der Stelle angelockt werden können, an welcher sich die Angelmontage mit Haken im Wasser befindet. Es wäre also die bekannte „Suche nach der Nadel im Heuhaufen“, bei welcher sich kein Angelerfolg einstellen wird. Damit würde es kein Friedfischangeln mehr in Berlin geben. Die Angler würden auf andere Bundesländer, insbesondere Brandenburg, ausweichen oder auf das Raubfischangeln, bei welchem es ein Anfüttern grds. nicht gibt.

Das Friedfischangeln kennt im Wesentlichen zwei grundlegende Angelarten, nämlich das Angeln mit Pose, bei welchem das Vorfach nebst Haken an einer an der Wasseroberfläche schwimmenden Pose „frei“ im Wasser hängt, und das Grundangeln, bei welchem das Vorfach nebst Haken an einer mit Gewicht beschwerten Montage auf dem Grund liegt. Ein Unterfall des Grundangelns, der aktuell ca. die Hälfte des gesamten Friedfischangelns ausmacht, ist das sog. „Feeder-Angeln“, bei welchem die Montage, ergänzt um ein kleines mit ca. 20 bis 50 g Lockfutter gefülltes Futterkörbchen, nebst Haken ebenfalls auf dem Grund liegt. Bei dem Posenangeln und dem herkömmlichen Grundangeln wird an der Stelle, an welcher sich die Angelmontage mit Vorfach und Haken befindet, von außen angefüttert, um die Fische anzulocken. Bei dem Feeder-Angeln ist das Lockfutter im Körbchen direkt mit der Montage verbunden, so dass auf diesem Wege die Lockwirkung für die Fische entfaltet werden kann. Allen drei Angelformen ist also gemeinsam, dass der Fisch durch das Lockfutter zum Haken gelockt wird. Allein das Auswerfen von Haken mit Köder ohne Lockfutter würde aus den

vorgenannten Gründen nicht zum Fangerfolg führen, da es letztlich dem reinen Zufall überlassen bliebe, ob irgendwann einmal ein Fisch an dem Köder auf dem Haken vorbeischwimmt und anbeißt.

Es wird jeder Experte bestätigen – und das wird auch für den Laien nach den obigen Ausführungen nachvollziehbar sein –, dass das Friedfischangeln in Berlin praktisch zum Erliegen kommen würde, wenn es ein Anfütterungsverbot geben würde. Das beträfe dann wohl auch nach dem Wortlaut der beabsichtigten Regelung das Feeder-Angeln als die aktuell wohl beliebteste Angelmethode auf Friedfische.

Die Regelung würde also letztlich einem Verbot der Friedfischangelei in Berlin gleichkommen.

b) Vereinbarkeit von Art. I Nr. 5 b) VO-Entwurf mit § 1 LFischG und BWG als übergeordnetem Recht

Zunächst muss die beabsichtigte Änderung der LFischO als Rechtsverordnung mit dem LFischG als das übergeordnete Gesetz in Einklang stehen. Bereits dieses erscheint nach den obigen Ausführungen zu den zu erwartenden Auswirkungen des VO-Entwurfs nicht der Fall zu sein. Im Einzelnen:

aa) Erhalt der Fischerei und des Angelns mit Handangel (§ 1 Abs. 2 LFischG)

Das LFischG regelt die ordnungsgemäße Fischerei, worunter das Gesetz auch das Angeln mit der Handangel einordnet (vgl. § 1 Abs. 3 LFischG). In § 1 Abs. 3 des LFischG ist zudem ausdrücklich geregelt, dass das Gesetz auch dem Erhalt der Fischerei dient. Konkret heißt es in § 1 Abs. 2 S. 1 und 2 LFischG:

„Ordnungsgemäße Fischerei muss der Erhaltung eines ausgewogenen Naturhaushaltes der Gewässer in der Kultur- und Stadtlandschaft dienen. Sie ist als Teil der Kulturgeschichte und aus Gründen der Freizeit- und Erholungsgestaltung notwendig.“

Wenn ein maßgeblicher Teil der Fischerei mit der Handangel nicht mehr sinnvoll ausgeübt werden kann und deshalb zukünftig auch nicht mehr ausgeübt werden würde, verstößt die beabsichtigte Regelung zum Anfütterungsverbot bereits gegen den Gesetzeszweck in § 1 Abs. 2 S. 1 und 2 LFischG, da das Angeln „aus Gründen der Freizeit und Erholungsgestaltung“ unverhältnismäßig eingeschränkt werden würde und somit der Gesetzeszweck des LFischG nicht mehr erfüllt werden könnte. Bereits aus diesem Grunde stellt sich die beabsichtigte Änderung der LFischO als nicht rechtskonform dar.

bb) Friedfischangelei und Artenvielfalt bzw. Artenzusammensetzung (§ 1 Abs. 1 S. 2 LFischG)

Zudem würde aber auch der ökologische Gesetzeszweck des LFischG, nämlich die

„Entwicklung, Erhaltung und Nutzung der Fischbestände, die in ihrer Artenvielfalt und natürlichen Arten Zusammensetzung zu erhalten und wieder herzustellen sind,“

bei Umsetzung des Anforderungsverbotes gefährdet sein.

Würde man bei Änderung der LFischO hinsichtlich der Einführung eines Anfütterungsverbot die Berliner Friedfischangelei letztlich faktisch „auf Null zurückfahren“, würde sich der Fischbestand in Berliner Gewässern, welcher ohnehin ganz überwiegend von Friedfischen (insbes. der Arten Rotaugen und Brasse, mit Einschränkungen auch Güster, Rotfeder und Karpfen) dominiert wird, hinsichtlich der Entwicklung der Artenzusammensetzung weiter zugunsten der Friedfische und zulasten des Raubfischbestandes (also insbes. Hecht, Zander, Barsch und Aal) entwickeln. Wenn für die Angler das Fischen auf Friedfische letztlich keinen Sinn mehr machen würde, würde das Angeln auf Friedfische eingestellt und auf Raubfische deutlich ausgeweitet werden, sodass damit die Artendiversität in den Berliner Gewässern offenkundig gefährdet werden würde. Somit stellt die beabsichtigte Änderung der LFischO hinsichtlich des Anfütterungsverbot eine ökologische Kurzsichtigkeit dar und ist folglich auch insoweit mit dem Gesetzeszweck des LFischG nicht vereinbar.

cc) Inkohärenz hinsichtlich der Regelung in § 27 Berliner Wassergesetz (BWG)

Die beabsichtigte Regelung zum Anfütterungsverbot steht auch nicht im Einklang mit § 27 Berliner Wassergesetz, in welchem geregelt ist:

„Das Einbringen von Stoffen in oberirdische Gewässer zu Zwecken der Fischerei (Fischnahrung, Fischereigeräte, Düngemittel u. Ä.) bedarf keiner Erlaubnis oder Bewilligung, wenn dadurch keine signifikanten nachteiligen Auswirkungen auf den Zustand der Gewässer zu erwarten sind.“

Da die Verwendung von Anfüttermitteln keine signifikanten nachteiligen Auswirkungen auf den Gewässerzustand zur Folge hat (siehe unten, lit. c) und eine entsprechende „signifikante nachteilige Auswirkung“ in der Begründung zum Entwurf auch nicht dargelegt wird, steht die beabsichtigte Regelung zum Anfütterungsverbot in der LFischO im Widerspruch zu § 27 BWG, in der Normhierarchie somit eine übergeordnete Regelung, die zu beachten ist. Auch insoweit wäre eine Änderung der LFischO nicht rechts- und verfassungskonform.

c) Begründung des Anfütterungsverbot fachlich nicht haltbar

In den Materialien zur Begründung der Änderung der LFischO, dort auf Seite 15, wird zur Begründung des Anfütterungsverbot angeführt, dass

„die Verwendung von Anfüttermitteln zur weiteren Nährstoffanreicherung mit entsprechender Sauerstoffzehrung und Verschlechterung der Gewässergüte führt. Die Erhöhung des Nährstoffgehalts von Gewässern (Eutrophierung) führt zu nachteiligen Folgen für die Ökologie des Gewässers.“

Diese Überlegungen greifen zu kurz und sind nicht geeignet, einen dermaßen weitgehenden Eingriff in das Grundrecht der allgemeinen Handlungsfreiheit der Berliner Anglerinnen und Angler aus Art. 2 Abs. 1 GG zu rechtfertigen.

ca) Zustand und Gewässergüte der Berliner (Angel-) Gewässer

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass die Gewässerqualität der Berliner Gewässer, gerade auch was die Eutrophierung angeht, eher günstig ist. Ausweislich des Umweltatlas (Stand: 2004) weisen die Berliner Angelgewässer eine Gewässergüte von Güteklasse I bis III auf. Die kritischen Gewässergüteklassen III-IV bzw. IV werden in Berlin nicht erreicht. Insoweit

hat sich die Gewässergüte in dem Zeitraum von 1993 bis 2003 ausweislich des Umweltatlas nicht verschlechtert, sondern eher verbessert. Dieses, obwohl die Zahl der Anglerinnen und Angler im gleichen Zeitraum deutlich zugenommen hat. Diese positive Entwicklung der Berliner Gewässer wird auch im Umweltatlas (Ausgabe 2012) in der Einführung zur Bewertung der Gewässerstrukturgüte (dort Ziff. 02.06.1) ausdrücklich hervorgehoben.

cb) Auswirkungen des Anfütterns auf die Gewässergüte, insbes. Eutrophierung

Die grundsätzliche Verbesserung der Gewässergüte in Berlin trotz steigender Zahlen von Anglerinnen und Anglern kann letztlich nicht überraschen, danach verschiedenen wissenschaftlichen Untersuchungen der Futtereintrag von Anglern eine zu vernachlässigende Größe bei der Frage der Eutrophierung von Gewässern darstellt.

Es ist insbesondere bislang wissenschaftlich nicht nachgewiesen, dass durch übermäßiges Anfüttern durch Angler die Wasserqualität der Berliner Gewässer beeinträchtigt werden würde. Allein die durch keine Erkenntnisse belegte bloße Vermutung, dass dies der Fall sein könnte, rechtfertigt nicht das Verbot des Anfütterns, auch nicht beim individuellen Angeln außerhalb von Angelveranstaltungen. Das Gegenteil ergibt sich gerade aus der positiven Entwicklung der Gewässergüte der Berliner (Angel-) Gewässer.

Auch unsere langjährigen Erfahrungen besagen, dass Anfüttern beim Angeln keinen nachteiligen Einfluss auf die Wasserqualität Berliner Gewässer hat. Daher wären weiter einschränkende gewässertypische Regelungen durch die Fischereirechtsinhaber, die ihre Gewässer und die Situation vor Ort kennen, bezogen auf eine erlaubte Menge von verwendetem Lockfutter pro Angeltag, deutlich zielführender und einem allgemeinen Verbot vorzuziehen.

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass Anfüttern eine bewährte Praxis darstellt, um gerade solche Fischarten zu fangen, die überproportional in den Berliner Gewässern vorhanden sind (sog. Weißfische u.a. Karpfenartige). Nur so kann mit anglerischen Mitteln auf den Fischbestand in den Gewässern und damit auch auf die Wasserqualität hegerischer Einfluss genommen werden.

Es ist hierbei bekannt, dass ein hoher Fischbestand in Gewässern zu einer wesentlichen Anreicherung mit Nährstoffen führt. Durch ein Verbot des Anfütterns würden die Fangaussichten für Angler drastisch reduziert werden, was wiederum dazu führen wird, dass weniger Fische den Gewässern entnommen werden und der Nährstoffeintrag durch deren Ausscheidungen hoch bleibt. Es liegen wissenschaftliche Erkenntnisse vor, dass Anfüttern und die dadurch bedingte Steigerung der Anzahl gefangener Fische dazu beitragen, mehr Nährstoffe dem Gewässer zu entnehmen. (z.B. Studie Prof. Dr. Robert Arlinghaus, 2004) Dies wirkt sich wiederum positiv auf die Gewässerqualität aus. Erfahrungswerte besagen, dass ein Angler durchschnittlich nicht mehr als max. 2 kg Lockfutter pro Angeltag verwendet; in der Regel liegt die Futtermenge noch deutlich niedriger. Ein nachteiliger Effekt auf den Nährstoffhaushalt eines Gewässers ist wissenschaftlich nicht belegt. Es wird eher ein gegenteiliger Effekt durch die Entnahme gefangener Fische und die damit verbundene Reduzierung des Nährstoffeintrags durch diese gefangenen Individuen erzielt. Diese Zusammenhänge sind unseren Anglerinnen und Anglern bekannt. Danach handeln sie auch und setzen in der Praxis nur relativ geringe Mengen an Lockfutter ein.

Soweit in der Begründung zur Änderung der LFischO ausgeführt wird, dass

„diese Anfüttermittel nicht alle von den Fischen aufgenommen“

werden würden, ist dieses ebenfalls nicht belegt. Das Gegenteil, also die weitgehende Aufnahme von Anfüttermittel durch Fische, bestätigen allerdings gleich mehrere wissenschaftliche Abhandlungen.

Das Anfüttern stellt einen Nahrungseintrag für Fische dar, sodass diese davon grundsätzlich profitieren. Tatsächlich werden die meisten von Anglern eingebrachten Futtermittel auch von den Fischen gefressen (vgl. Grey et al. 2004; Arlinghaus und Niesar 2005; Jackson et al. 2013; Bašić et al. 2015; Britton et al. 2015), sodass sie eine Nahrungsergänzung darstellen, vergleichbar mit dem Zufüttern von Singvögeln in Städten, Gärten und Parks. Als Konsequenz aus der Futterraufnahme können die Fischproduktion (Schreckenbach und Brämick 2003; Niesar et al. 2004), die Nahrungsverwertung, das Wachstum der Fische und die Protein- und Körperfettanteile gesteigert werden (Niesar et al. 2004; Arlinghaus und Niesar 2005). Dabei erhöht sich das Wachstum der Fische mit dem Nährstoffgehalt der Anfüttermittel und gleichzeitig sinkt deren Futtermittelverwertungseffizienz, wenn besonders hochwertige Futtermittel verwendet werden (Niesar et al. 2004; Arlinghaus und Niesar 2005). Rund 80 % der aufgenommenen Anfüttermittel werden von den Fischen auch verdaut (Arlinghaus und Niesar 2005), was den üblichen Werten in der Verdauungsrate kommerzieller Futtermittel in der Aquakultur entspricht (Kim et al. 1998), sodass im Futtermittel enthaltene Nährstoffe im Fisch eingelagert werden können. Die Einlagerung von Phosphor aus Anfüttermitteln im Fischkörper liegt dabei um 32 % (Arlinghaus und Niesar 2005).

Insbesondere verkennt aber die Begründung zum Entwurf der LFischO die wichtigen **positiven Auswirkungen** des Angelns auf den Fischbestand und somit auf die Wasserqualität hinsichtlich der Nährstoffanreicherung in den Berliner Gewässern.

Der Hauptgrund für Bestrebungen, das Anfüttern zu verbieten, sind ausweislich der Begründung zum Änderungsentwurf die damit verbundenen Nährstoffeinträge. Für die Betrachtung möglicher Eutrophierungserscheinungen durch Angler ist unter natürlichen Gewässerbedingungen Phosphor (P) der entscheidende Faktor. Phosphor ist in der Regel der limitierende Nährstoff in unseren Gewässern, sodass erhöhtes Pflanzen- und Algenwachstum oder verringerte Sichttiefen primär auf diesen Nährstoff zurückzuführen sind (Lampert und Sommer 1999). Phosphor wird in Form von Anfutter in das Gewässer eingebracht, jedoch auch in Form des geangelten Fisches wieder ausgetragen. Der deutsche Durchschnittsangler trägt in Form des Anfutters pro Jahr 34 g Phosphor ein und entnimmt im gleichen Zeitraum 13 kg Fisch (Arlinghaus 2004; 2006). Diese Fische enthalten im Mittel 0,56 – 0,70 % Phosphor (Wolos et al. 1992; Schreckenbach et al. 2001), sodass die minimale durchschnittliche Nährstoffentnahme ~73 g Phosphor pro Angler und Jahr beträgt. Die Nährstoffgesamtbilanz der deutschen Anglerschaft ist damit im Sinne einer Nährstoffreduktion positiv. Die Netto-Nährstoffentnahme beziffert sich auf ≥ 34 g Phosphor / Angler / Jahr (Arlinghaus 2004; 2006). Damit ist die Angelfischerei die einzige flächendeckende Freizeitbeschäftigung, die dem anthropogenen Nährstoffeintrag in unserer Kulturlandschaft entgegenwirkt.

Anders als häufig behauptet, **entziehen** Angler dem Gewässer durch ihre Fänge also **mehr Nährstoffe, als sie durch Anfütterung einbringen**. Da die Anzahl gefangener und entnommener Fische mit dem Eintrag der Futtermittel bis zu einem Sättigungsgrad ansteigt (Wolos et al. 1992), ist ein moderates Anfüttern prinzipiell nicht nachteilig für den Nährstoffhaushalt eines Gewässers. Vielmehr fördert moderates Anfüttern den Netto-Nährstoffaustrag, da die Fänge bis zu

einer Futtermenge von ca. 2 kg / Angler / Tag überproportional ansteigen. Zu dieser Schlussfolgerung kamen auch englische Studien in den 1990er (Williams 1999) und frühen 2000er Jahren (Williams & Moss 2001).

Die vorgenannten Ausführungen sind einem Fachbeitrag mit dem Titel „Faktencheck Anfüttern“ des Anglerverbandes Niedersachsen zu entnehmen, in welchem sämtliche wissenschaftlichen Arbeiten der letzten Jahre ausgewertet und zitiert werden. Dieser Fachbeitrag ist dieser Stellungnahme als – **Anlage 1** – beigefügt und enthält insbesondere auch die Quellenangaben zu den hier zitierten wissenschaftlichen Arbeiten. Der beigefügte Fachbeitrag wird somit zum Gegenstand und Inhalt unserer vorliegenden Stellungnahme gemacht.

Desweiteren wird angeregt, vor der beabsichtigten Änderung der LFischO ein gutachtliche Stellungnahme von Prof. Dr. Robert Arlinghaus vom Leibniz-Institut für Gewässerökologie und Binnenfischerei der Humboldt-Universität zu Berlin einzuholen, damit zunächst einmal eine objektive, fachliche Grundlage für die Bewertung des Erfordernisses und der Geeignetheit einer entsprechenden Regelung gelegt wird.

Der beschriebene **positive Effekt** des Anfütterns auf die Gewässerqualität durch Senkung des Phosphatgehalts und damit einhergehend die Senkung der Eutrophierungsgefahr wird durch den vorliegenden VO-Entwurf verkannt. Die Begründung des Anfütterungsverbotes in der Begründung des Änderungsentwurfs ist fachlich nicht haltbar und stellt folglich keine belastbare Begründung für die Grundrechtsbeschränkung der Berliner Anglerinnen und Angler durch das faktische Verbot der Friedfischangelerei dar.

d) Hinreichende gesetzliche Regelungen bereits vorhanden

Für den Fall, dass tatsächlich einmal eine signifikante Eutrophierung eines Berliner Angelgewässers auftreten sollte, bietet die Rechtsordnung hinreichende Maßnahmen, hierauf zu reagieren. Insbesondere könnte im Wege von Einzelanordnungen nach BWG bzw. WHG das Einbringen von Anfütterungsmitteln temporär untersagt werden. Ein Totalverbot (außerhalb von Angelveranstaltungen) stellt sich somit als unverhältnismäßig dar.

e) (Verfassungs-) Rechtliche Betrachtung des Anfütterungsverbotes

Wie oben ausführlich dargestellt wurde, würde ein Anfütterungsverbot in das Grundrecht auf allgemeine Handlungsfreiheit aus Art. 2 Abs. 1 GG bzw. Art. 7 VvB der Anglerinnen und Angler eingreifen, da es einem faktischen Verbot der Friedfischangelerei gleichkäme. Zwar kann das Grundrecht durch Gesetze im formellen oder materiellen Sinne eingeschränkt werden, aber nur in den Grenzen des aus dem Rechtsstaatsprinzips abgeleiteten Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes (vgl. zu Art. 7 VvB: Driehaus, VvB, Art. 7 Rn. 8).

Das pauschale Anfütterungsverbot außerhalb von Angelveranstaltungen würde jedoch in mehrfacher Hinsicht einen Verstoß gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz darstellen.

Nach den obigen Ausführungen ist ein Anfütterungsverbot in ökologischer Hinsicht als Maßnahme der Minderung von Eutrophierung **ungeeignet**, da das Anfüttern sogar eine positive Phosphatbilanz aufweist und der Beitrag an einer etwaigen Eutrophierung von Angelgewässern unabhängig davon ohnehin gering ist; zudem wäre das Verbot **nicht erforderlich**, da bereits mit den vorhandenen gesetzlichen Regelungen ein Anfütterungsverbot im Wege der Einzelanordnung möglich wäre, allerdings nur, wenn für eine solche Maßnahme ein konkreter temporärer Bedarf besteht.

Aufgrund der tiefgreifenden Auswirkungen eines pauschalen Anfütterungsverbotes auf die auch in § 1 Absatz 2 LFischG als Kulturgut geschützte Angerei stellt sich die Regelung - unabhängig von den vorgenannten Gründen - insgesamt als **unverhältnismäßig** und somit nicht als verfassungskonform dar.

Bei einer gerichtlichen Überprüfung würde diese Regelung daher in vielfacher Hinsicht keinen Bestand haben können. Demgemäß ist die beabsichtigte Regelung ersatzlos zu streichen.

f) **Alternativer Regelungsvorschlag**

Unabhängig von den obigen Ausführungen wollen wir uns einer einschränkenden Regelung hinsichtlich der Menge von Anfüttermitteln nicht gänzlich verschließen. Dieses gerade auch unter Berücksichtigung der oben zitierten wissenschaftlichen Untersuchungen zum Einsatz von Anfüttermitteln, welche zum Ergebnis kommen, dass bei einer Futtermenge von 2 kg je Angler und Tag die Auswirkungen auf eine positive (also niedrige) Phosphatbilanz am besten ist.

Eine solche einschränkende Regelung in § 18 Abs. 4 (neu) LFischO könnte demgemäß lauten:

Es ist dem einzelnen Angler erlaubt, am Angeltag maximal 2 kg Lockfutter (Trocken) in das jeweilige Angelgewässer einzubringen. Der Fischereirechtsinhaber kann entsprechend der jeweiligen Gewässersituation davon abweichend weitergehende Maßnahmen vornehmen.

Ein vorrätiges Anfüttern im Sinne eines dem Angeltag vorausgehenden Anfütterns ist nicht gestattet.

Für Angelveranstaltungen können weitergehende Lockfuttermengen zugelassen werden.

Einer weitergehenden Regelung werden wir entgegnetreten, da diese weder fachlich noch rechtlich zu begründen ist.

5. **Genehmigungserfordernis für Angelveranstaltungen (Art. I Nr. 6 VO-Entwurf)**

Ausweislich des VO-Entwurfs soll dem § 23 Abs. 3 LFischO nach Satz 2 folgender Satz 3 für die Zulässigkeit von Angelveranstaltungen angefügt werden:

„Sie bedürfen der Genehmigung durch die untere Fischereibehörde.“

Hierzu nehmen wir wie folgt Stellung:

Der DAV Landesverband Berlin e.V. kommt seiner im Rahmen der mit der Pacht von Fischereirechten verbundenen Hegeverpflichtung nach, indem u.a. vom Verband selbst sowie von den ihm angeschlossenen Verbänden und Vereinen Gemeinschaftsangelveranstaltungen zu Hegezwecken durchgeführt werden. Bisher erfolgten sämtliche Anmeldungen von Angelveranstaltungen beim Fischereirechtseinhaber.

Darüber hinaus müssen Angelveranstaltungen an Bundeswasserstraßen beim Wasser- und Schifffahrtsamt angemeldet werden. Seit 2020 müssen wir als Verband zur Kenntnis nehmen, dass sich die Gebühren für die Anmeldung von Angelveranstaltungen beim WSA vervielfacht haben, obwohl diese Veranstaltungen zur Erfüllung einer Hegeverpflichtung durchgeführt werden. Das ist sowohl für unseren Verband als auch besonders für die uns angeschlossenen Vereine finanziell sehr belastend.

Es stellt sich für uns die Frage, warum die Angelveranstaltungen nun genehmigungspflichtig werden sollen. Eine Anzeigepflicht bei der unteren Fischereibehörde dürfte ausreichend sein. Somit wäre die Möglichkeit gewahrt, dass von Seiten der unteren Fischereibehörde Vorgaben und Auflagen entsprechend der gewässerbezogenen Besonderheiten festgelegt werden können.

Wir vertreten den Standpunkt, dass behördliches Handeln vom Bestreben nach Bürokratieabbau, Reduzierung des Verwaltungsaufwandes und Transparenz gekennzeichnet sein sollte. Mit der geplanten zusätzlichen Genehmigungspflicht für Angelveranstaltungen durch die untere Fischereibehörde wird die geänderte LFischO diesem Anspruch nicht gerecht. Auch wird hier in unverhältnismäßigem Umfang in Eigentums- oder Pachtrechte der Fischereirechtseinhaber eingegriffen.

Wir schlagen folgende Formulierung vor:

„Sie bedürfen der Anzeige bei der unteren Fischereibehörde.“

Unter Hinweis auf die von uns vorgetragene Gründe empfehlen wir, bei der vorgesehenen Änderung des § 23 Abs 3 LFischO die Genehmigungspflicht für Angelveranstaltungen durch eine Anzeigepflicht bei der unteren Fischereibehörde zu ersetzen.

Mit freundlichen Grüßen


K.-D. Zimmermann
Präsident